

## Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

### Voraussetzung für mehrwertsteuerfreie Lieferung in EU Länder

Mit Veröffentlichung der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 192/2021 am 30.11.2021 sind neue Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung von Lieferungen innerhalb der EU erlassen worden, welche ab 1.12.2021 gelten.

Es handelt sich um die (schriftliche) Mitteilung der MwSt.-Identifikationsnummer (Id.Nr.) seitens des Kunden an den Lieferanten und um die korrekte Ausweisung der Lieferung in der Intrastat-Meldung.

Die Voraussetzungen für eine mwst.-freie EU-Lieferung sind demnach ab 1.12.2021:  
Bereits bisher:

- sowohl der **Lieferant als auch der Erwerber sind MwSt.-Subjekte** (beide haben also eine gültige MwSt.-Position in ihrem Staat)
- die Lieferung erfolgt **entgeltlich** (also keine Schenkung usw.)
- durch die Abtretung erfolgt die **Eigentumsübergabe**
- die Güter müssen **von einem EU-Staat in einen anderen geliefert werden** (mit entsprechendem Nachweis!)

Neu:

- der Kunde muss dem Lieferanten (schriftlich) seine **MwSt.-Identifikationsnummer mitteilen**. Der Lieferant muss diese Id.Nr. über die **VIES Datei prüfen** (in Italien erfolgt die Eintragung in die VIES-Datei entweder bei Eröffnung der MwSt.-Position oder durch nachträgliche telematische Mitteilung)
- der Lieferant muss die Lieferung korrekt in der **Intrastat-Meldung** angeben.

Nach vermehrten Betrugsfällen im internationalen Handel werden die Voraussetzungen für die mwst.-freie Lieferung (Art 41 DL 33/93) immer mehr verschärft und es erfolgen vermehrt auch rigorose Kontrollen. Bei Fehlen auch nur einer der obigen Voraussetzungen wird die MwSt.-Befreiung aberkannt und man hat die volle MwSt. zuzüglich Strafen nachzuzahlen. Es gilt hier also große Vorsicht walten zu lassen und die formalrechtlichen Vorschriften genauestens zu beachten (PS: die Vorschriften haben sich eigentlich gegenüber vorher nicht geändert, die beiden „neuen“ Punkte werden aber zu substantiellen Voraussetzungen, ohne welche die MwSt.-Befreiung nicht gilt).

Meran, im Dezember 2021

Mit freundlichen Grüßen  
**Kanzlei CONTRACTA**